



Informationsblatt

Rotes Dauerkennzeichen für KFZ-Händler, -Hersteller und -Werkstätten (06er-Kennzeichen)

Rechtsgrundlage

§ 41 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Beschreibung

Verwendung für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten von nicht zugelassenen Fahrzeugen

- Nur für KFZ-Händler, -Hersteller, und -Werkstätten
- Keine feste Zuteilung auf ein Fahrzeug
- Zuteilung erfolgt auf Antrag.
- Zuverlässigkeit der Antragstellerin/ des Antragstellers.

Benötigte Unterlagen

- Formloser schriftlicher **Antrag** der Firmeninhaberin/ des Firmeninhabers bzw. der verantwortlichen zeichnungsberechtigten Person mit Begründung. Bei Zuteilung an eine GbR ist zusätzlich die Benennung einer verantwortlichen Person durch alle Gesellschafter erforderlich.
- **Ausweisdokument** (gültiger Personalausweis/Reisepass)
 - Bei juristischen Personen einer verantwortlichen zeichnungsberechtigten Person (z.B. Vorstand, Geschäftsführer/in, Prokurist/in)
 - Bei GbR von allen Gesellschaftern
 - Bei Einzelfirmen von der/dem Firmeninhaber/in
- **Aktuelle Gewerbeanmeldung** (bei juristischen Personen zusätzlich **aktueller Handelsregistrauszug**; bei GbR von allen Gesellschaftern)
- **Führungszeugnis der Belegart „O“** (kann im Bürgeramt beantragt werden und wird von dort direkt an die Zulassungsstelle gesandt, es darf **nicht älter als 6 Monate sein**)
 - Bei juristischen Personen einer verantwortlichen zeichnungsberechtigten Person (z.B. Vorstand, Geschäftsführer/in, Prokurist/in)
 - Bei GbR von dem von allen Gesellschaftern als verantwortlich benannten Gesellschafter
 - Bei Einzelfirmen von der/dem Firmeninhaber/in
- **Auskunft aus dem Fahreignungsregister** (erhältlich unter www.kba.de , darf **nicht älter als 6 Monate sein**)
 - Bei juristischen Personen einer verantwortlichen zeichnungsberechtigten Person (z.B. Vorstand, Geschäftsführer/in, Prokurist/in)
 - Bei GbR von dem von allen Gesellschaftern als verantwortlich benannten Gesellschafter
 - Bei Einzelfirmen von der/dem Firmeninhaber/in
- **Elektronische Versicherungsbestätigung** (eVB) für rote Kennzeichen
- **SEPA-Lastschriftmandat** für die KFZ-Steuer

Gebühren

Die Gebühren für ein rotes Dauerkennzeichens betragen

- 200,00 € Grundgebühr, 15,30 € für die Ausstellung des Fahrzeugscheinheftes, 3,20 € Erfassungsgebühr des Kraftfahrt-Bundesamtes (insgesamt 218,50 €) bei Neuerteilung
- 15,30 € für die Ausstellung eines Fahrzeugscheinheftes vor Ablauf der Gültigkeit bzw. für jedes weitere Fahrzeugscheinheft (z.B. wenn das alte Heft vollgeschrieben ist)

Hinweise:

1. Die gesammelte Abgabe aller Unterlagen bei der Zulassungsstelle beschleunigt die Bearbeitung Ihres Antrages.
2. Zur Zuteilung des roten Dauerkennzeichens muss der Antragsteller persönlich bei der Zulassungsbehörde vorsprechen.
3. Die/der Inhaber/in des roten Dauerkennzeichens muss gewährleisten, dass das Fahrzeug, an dem das Kennzeichen verwendet wird, in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand ist. Die/der Fahrer/in muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
4. Das Kennzeichen darf **nicht** an einem bereits zugelassenen Fahrzeug angebracht werden.
5. Jegliche Änderungen des Betriebsverhältnisses (z.B. Verlegung, Umfirmierung, Auflösung, etc.) müssen der Zulassungsbehörde **unverzüglich** mitgeteilt werden.
6. Das Kennzeichen darf nicht verliehen oder vermietet werden; es darf **nur im eigenen Betrieb zu Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten** (auch zur Außenreinigung, Tanken, Reparatur und Wartung) und **nicht privat** eingesetzt werden.
7. Das **rote Fahrzeugscheinheft** ist bei jeder Fahrt mitzuführen. Jedes Fahrzeug ist vor Antritt der ersten Fahrt im Fahrzeugscheinheft einzutragen. **Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit, oder wenn das Heft voll ist, ist die Neuausstellung zu beantragen.**
8. Über jede einzelne Fahrt mit dem roten Dauerkennzeichen ist ein **Fahrtennachweisheft** (Eintrag: Tag, Beginn und Ende der Fahrt, Anschrift des Fahrzeugführers mit Unterschrift, Fahrzeugklasse, Hersteller des Fahrzeuges, Fahrzeugidentifikationsnummer und Fahrtstrecke) zu führen.
9. Bei jeder Neuausstellung eines Fahrzeugscheinheftes sind das alte Fahrzeugscheinheft und immer auch das Fahrtennachweisheft zur Prüfung vorzulegen.
10. Verstöße und die Verwendung des Kennzeichens entgegen den gesetzlich zulässigen Zwecken können den Entzug des Kennzeichens zur Folge haben.

Kontakt:

Straßenverkehrsamt Ingolstadt
Zulassungsbehörde
Wiechertstr. 1
85055 Ingolstadt

E-Mail: zulassungsstelle@ingolstadt.de
Tel.: 0841 305-1790